

Gemischte Gemeinde Brienzwiler

Revision Ortsplanung

Mitwirkungsbericht (2. Mitwirkung)

10. Februar 2020

AUSGANGSLAGE.....	3
ABLAUF DER MITWIRKUNG.....	3
ZUSAMMENFASSUNG	3
1. BAUREGLEMENT	4
2. ZONENPLAN.....	7

Ausgangslage

Der Mitwirkungsbericht der zweiten öffentlichen Auflage wird voraussichtlich zusammen mit dem Mitwirkungsbericht der ersten öffentlichen Auflage nach Genehmigung durch die Planungsbehörde in den Erläuterungsbericht integriert, es kann daher auf die dort ausgeführte Ausgangslage verwiesen werden.

Ablauf der Mitwirkung

Alle entscheiderelevanten Unterlagen zur Ortsplanungsrevision der Gemeinde Brienzwiler sind vom 9. Mai bis am 11. Juni 2019 öffentlich zur (ersten) Mitwirkung aufgelegt worden. Aufgrund der Vielzahl der Eingaben hat sich die Planungsbehörde entschieden, das Planungsgeschäft nochmals zu überarbeiten, nochmals zur Mitwirkung aufzulegen und ebenfalls hat die Planungsbehörde ein Informationsanlass organisiert und veranstaltet.

Mitwirkende

An der zweiten öffentlichen Mitwirkung beteiligten sich 6 Private/Behörden. Nachfolgend sind die Absender der eingegangenen Mitwirkungseingaben soweit erkennbar aufgeführt.

Privatpersonen	Behörden
– Ruben Schild, Brünigstrasse 35, 3856 Brienzwiler (PP-01) – Schild Daniel, Schlossweg 4, 3856 Brienzwiler (PP-02) – Monika Romang, Hormattenweg 13, 3856 Brienzwiler (PP-03) – Dennis und Evelyne von Guten, Untere Rossiweg 6, 3856 Brienzwiler (PP-04) – Kaspar Würigler, Dorfstrasse 10, 3856 Brienzwiler (PP-05)	– Schweizerische Eidgenossenschaft, armasuisse (VBS) (B-01)

Erläuterungen Mitwirkungsbericht

Jede Eingabe wurde von der Gemeinde beantwortet.

Zusammenfassung

Die Mitwirkungseingaben wurden v.a. wegen des neuen Baureglements eingereicht. Grundsätzlich wird das Baureglement auch nach den Anpassungen, die anlässlich der ersten Mitwirkung vorgenommen worden sind, von den Mitwirkenden als zu eng verstanden, des Weiteren gab v.a. die Bestimmung in Bezug auf die Materialisierung (Art. 13 GBR), die Bestimmung betreffend Geschossigkeit (Art. 25 GB) sowie die Bestimmung betreffend Dachgestaltung (Art. 27 GBR) zu reden. Die Anliegen wurden von der zuständigen Kommission geprüft, diskutiert und teilweise übernommen. Ein Begehren betrifft eine mögliche Einzonung, namentlich stellt die armasuisse den Antrag, die Parzelle Gbbl.-Nr. 819 sei einzuzonen.

1. Baureglement

Nr.	Stellungnahme	Kernaussagen	Antwort der Gemeinde
1.	PP-01	Das Baureglement sei noch immer zu eng in den Vorschriften. Es sollte einfacher und offener sein. Die Attraktivität des Dorfes müsse im Vordergrund stehen. Ferner sei die aktuelle Klimadebatte nicht im aktuellen Entwurf eingeflossen, bspw. durch Erlass eines Verbotes von Ölheizungen.	Das Baureglement schützt mitunter das Ortsbild und definiert die ortsbildprägenden Vorgaben, eine Öffnung des Reglements stünde diesen Schutzinteressen entgegen. Eine grundlegende Öffnung ist daher nicht vorgesehen. Sofern möglich, wurde aber darauf geachtet, dass zu umfassende Bestimmungen gestrichen werden.
2.	PP-03	Die Vorschriften seien allgemein freier zu halten. Es sei eine freiere Gestaltung beim Bau von Gebäude zu ermöglichen; auch in Bezug auf die Materialisierung.	Siehe oben Laufnummer 1. In Bezug auf die Materialisierung bei Balkongeländer kann auf die Laufnummer 8.
3.	PP-04	Das neue Baureglement sei nicht zeitgemäss, widerspiegle nicht der Volkswille und gefährde das Überleben und die Eigenständigkeit der Gemeinde.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Die Arbeitsgruppe und die Planungsbehörde sind bestrebt in Sinne der Sache und im Sinne des Volkes zu handeln. In einem komplexen Planungsgeschäft müssen eine Vielzahl von Interessen berücksichtigt werden. Es sei noch folgender Hinweis erlaubt: Formelle Einsprache kann im Rahmen der Mitwirkung nicht gemacht werden, möchten die Mitwirkende gegen die Ortsplanung rechtlich vorgehen, so steht ihnen das Einspracherecht während der öffentlichen Auflage zu.
4.	PP-05	Zu Art. 5: Dieser Artikel sei zu streichen. Unterhaltsarbeiten sollten auch ohne Baubewilligung gestattet sein.	Die Baubewilligungspflicht ist nach kantonalem Recht abschliessend geregelt. Die Gemeinde hat diesbezüglich keine Regelungshoheit. Einfache Unterhaltsarbeiten und/oder Instandhaltungsarbeiten sind indes nicht baubewilligungspflichtig.
5.	PP-01	Zu Art. 10: Um ein Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Bauland zu machen, sollte eine minimale GFZo auf allen Parzellen gelten. So kann verhindert werden, dass Bauland verschwenderisch verwendet wird.	Eine generell geltende Mindestdicke steht im Widerspruch zur ländlich geprägten Baukultur in Brienzwiler. Von einer generellen Mindestdicke ist daher abzusehen.
6.	PP-03	Zu Art. 13: Die Holzbauweise sollte bis auf den Boden möglich sein.	Die Planungsbehörde erachtet die Bestimmung insbesondere für den Schutz des Ortsbildes als sinnvoll und praktikabel. Von einer Anpassung von Art. 13 Abs. 1 wird abgesehen.
7.	PP-01	Zu Art. 13 Abs. 1: Die Bestimmung, wonach das verputzte Mauerwerk bis Oberkante Decke des ersten Vollgeschosses im massiven Erscheinungsbild zu gestalten sei, sei für das Ortsbild grundsätzlich sinnvoll, die Regelung aber für das ganze Dorf als anwendbar zu erklären, gehe aber zu weit.	Siehe oben Laufnummer 7.

Nr.	Stellungnahme	Kernaussagen	Antwort der Gemeinde
8.	PP-02	Zu Art. 13 Abs. 1: In Brienzwiler stehen bereits mehrere alte sowie neue Häuser mit Holzflecken oder Schalung ab Boden. Vorhanden sind ebenfalls Häuser mit bergseitigem Holzbau bis OK Decke erstes Vollgeschoss.	Siehe oben Laufnummer 7.
9.	PP-01	Zu Art. 13 Abs. 3: Es sei eine Ausnahme zu erlassen, falls eine andere Materialisierung der Energiegewinnung dient und dies architektonisch integriert werden kann.	Art. 13 Abs. 3 wurde aufgrund der Eingaben anlässlich der zweiten Mitwirkung nochmals angepasst. Zugelassen sind künftig insb. Verglasungen. Von einer unechten Ausnahme für die Energiegewinnung sieht die Planungsbehörde ab. Falls dies im Einzelfall realisiert werden kann, so steht bspw. der Rechtsbehelf der Ausnahmewilligung zur Verfügung.
10.	PP-02	Zu Art. 13 Abs. 3: Zu einem neuzeitlichen Bau können auch Platten oder Glas passen.	Siehe oben Laufnummer 8. Im Übrigen gilt, dass die Gestaltung der Balkongeländer mit grossen Platten auch künftig nicht gestattet ist.
11.	PP-04	Zu Art. 14 Abs. 3: Mauern über 2 m sind bereits Standard in Brienzwiler. Das geltende Mass sei daher anzupassen, neu solle eine Höhe von 2.8 m gelten.	Die Planungsbehörde hat das Anliegen geprüft. Das Mass in Art. 14 Abs. 3 wird angepasst; neu gilt ein Mass von 2.5 m.
12.	PP-01	Zu Art. 18 Abs. 1 bis 3: Das Baureglement sollte schlicht und einfach gehalten werden. Falls rechtlich nicht notwendig, bitte reduzieren.	Art 18 im Allgemeinen dient v.a. der Sicherung des einheitlichen Bauens, mitunter dem Schutz des Ortsbildes und der Baukultur. Von einer generellen Lockerung von Art. 18 wird abgesehen. Ungeachtet dessen gilt Abs. 4 neu auch für sämtliche Gebäude, womit eine Lockerung für eine einfachere Handhabung ergeht.
13.	PP-02	Zu Art. 18 Abs. 1 und 2: In einigen Dorfteilen stehen die Bauten bereits «flasch». Wie sollen die Häuser denn jetzt ausgerichtet werden? Nach dem Hang oder der überlieferten Bauweise?	Siehe oben Laufnummer 13.
14.	PP-01, PP-02	Zu Art. 18. Abs. 4: Die Bestimmung müsse auch für Hauptgebäude gelten.	Die Planungsbehörde hat das Anliegen geprüft und unterstützt das Anliegen. Art. 18 Abs. 4 gilt künftig für sämtliche Gebäude.
15.	PP-02	Zu Art. 25 Abs. 1 bis 4: Die Geschossigkeit solle aufgehoben werden. Der Baukörper sei durch die geltende Fassadenhöhe zu begrenzen.	An der Geschossigkeit wird festgehalten. Die Vorgabe einer Geschossigkeit dient insb. der architektonischen und städtebaulichen Einbettung der Bauten, was mitunter eine Einheitlichkeit gewährleistet.
16.	PP-01	Zu Art. 25 Abs. 3: Müsste es nicht «[...] bei denen die Oberkante Boden des darüberliegenden Vollgeschosses [...]» heissen? Des Weiteren sei das Mass von 1.2 m auf 1.6 m anzupassen.	Richtig müsste es heissen: «[...] die Oberkante des fertigen Bodens des darüberliegenden Vollgeschosses [...]» heissen. Die Bestimmung wird entsprechend angepasst. Die Planungsbehörde hat das Anliegen geprüft und unterstützt das Anliegen. Das geltende Mass wird auf 1.6 m angepasst.

Nr.	Stellungnahme	Kernaussagen	Antwort der Gemeinde
17.	PP-01, PP-02	Zu Art. 25 Abs. 4: Das Mass für der Kniestockhöhe sei auf 1.8 m anzupassen.	Die Planungsbehörde hat das Anliegen geprüft und unterstützt das Anliegen. Das geltende Mass wird auf 1.8 m angepasst.
18.	PP-03	Zu Art. 27: Freiere Gestaltung von Dachaufbauten analog Wirtschaftsgebäuden (Schlepp- und Flachdach Gauben) und Dachfenster in grösserem Ausmass möglich als 5 %. Des Weiteren seien auch innenliegende Dachausschnitte zu zulassen.	Eine Gestaltungsregelung analog zu derjenigen die bei Gewerbebauten gilt, wird aus Gründen des Ortsbildschutzes abgelehnt. Dagegen hat die Planungsbehörde das Anliegen betreffend Ausmass der Dachfensterflächen geprüft und unterstützt das Anliegen. Neu sind Dachfensterflächen bis 10 % zugelassen.
19.	PP-01, PP-02	Zu Art. 27 Abs. 1: Historische Dachneigung hängt oft mit der Gebäudebreite zusammen. Schmale Gebäude haben oft steilere Dächer als 28°, auch in Brienzwiler.	Die geltende Bandbreite von 15° bis 28° erachtet die Planungsbehörde insbesondere für den Schutz des Ortsbildes als sinnvoll und praktikabel. Von einer Anpassung von Art. 27 Abs. 1 in Bezug auf die geltende Dachneigungsbandbreite wird abgesehen.
20.	PP-01	Zu Art. 27 Abs. 1 Bst. a und b: Die Verhältnismasse seien zu reduzieren.	Die Planungsbehörde hat das Anliegen geprüft und unterstützt das Anliegen. Die geltenden Masse werden wie folgt angepasst: Statt 1/6 gilt neu 1/8; statt 1/7 gilt neu 1/9.
21.	PP-02	Zu Art. 27 Abs. 1 Bst. b und c: Es gibt keinen bautechnischen Grund, Dachvorsprünge zu erstellen. Es genüge, dass nur Satteldächer gestattet sind.	Die geltende Regelung betreffend Dachvorsprünge erachtet die Planungsbehörde insbesondere für den Schutz des Ortsbildes als sinnvoll und praktikabel. Von einer Aufhebung von Art. 27 Abs. 1 Bst. b und c wird abgesehen.
22.	PP-01	Zu Art. 27 Abs. 1 Bst. e: Die Bestimmung sei anzupassen. Die Ausnahme sollte auch für Hauptdächer gelten.	Eine unechte Ausnahme zu Gunsten der Hauptdächer erachtet die Planungsbehörde als nicht sinnvoll. Durch die generelle, abstrakte Regelung werden mitunter das einheitliche Ortsbild und die vorherrschende Baukultur geschützt. Für Ausnahme im Einzelfall steht der Rechtsbehelf der Ausnahmegewilligung zur Verfügung.
23.	PP-01, PP-02	Zu Art. 27 Abs. 7 GBR: Die Bestimmung sollte auch für bewohnbare An- und Kleinbauten gelten.	Gemäss BMBV sind die Begriffe der bewohnten An- und Kleinbaute künftig nicht mehr zulässig. Hierfür sind die neurechtlichen Begriffe des kleinen Gebäudes, resp. des geschlossenen vorspringenden Gebäudeteils zu verwenden.

2. Zonenplan

Nr.	Stellungnahme	Kernaussagen	Antwort der Gemeinde
24.	B-01	Die armasuisse stellt den Antrag, die Parzelle Gbbl.-Nr. 819 in eine Gewerbezone einzuzonen.	Die Gemeinde unterstützt den Antrag und wird sich für eine Lösung zu Gunsten der Einzonung einsetzen. Kapitel 6.4 im Erläuterungsbericht wurde entsprechend angepasst.